

MINOL INFORMIERT

Eichung von Messgeräten

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe



Die Verwendung ungeeichter Wasser- und Wärmezähler ist verboten. Jeder weiß, dass die Wurstwaage des Metzgers geeicht sein muss und auf die gültige Eichmarke an der Zapfsäule der Tankstelle legt der kritische Verbraucher ebenfalls hohen Wert. Dass die gleichen gesetzlichen Grundlagen aber auch für Wasser- und Wärmezähler in Wohnungen gelten,

wird dagegen immer noch zu oft vergessen. Hier bekommen Sie Informationen zum deutschen Eichgesetz mit Fakten zu den gesetzlichen Grundlagen und Information darüber, welche Geräte eichpflichtig sind. Auch die Bedeutung des Begriffs Eichung soll hier erklärt werden und schließlich erfahren Sie auch etwas über die vorgeschriebenen Eichintervalle. Auch das Thema Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Eichgesetz ist einigen Vermietern und Wohnungsverwaltern erfahrungsgemäß oft unbekannt und deshalb sicher auch interessant.

Das Eichgesetz erwähnt erstmals im Jahr 1976 Kalt-, Warmwasser- und Wärmezähler und unterstellt diese Messgeräte damit seiner Gültigkeit. Vor 1976 gab es keine gesetzlichen Regelungen und es durften auch ungeeichte Wasser- und Wärmezähler verwendet werden. Das

Eichgesetz ist ein typischer Vertreter der Verbraucherschutzgesetze, denn es soll sicherstellen, dass der Verbraucher - in diesem Fall der Mieter oder Wohnungseigentümer - nur das zu bezahlen hat, was bei ihm auch gemessen wurde. Das geht nur mit Geräten, die ihre Funktionstüchtigkeit regelmäßig - entsprechend

dem jeweils geltenden Eichintervall - nachweisen können.

Gesetzliche Grundlagen

Zweck des Eichgesetzes ist es, Voraussetzungen für die richtige Messung zu schaffen. Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit werden für Wasser- und Wärmezähler zulässige Toleranzen bezüglich der Anzeigegenauigkeit festgelegt, die jedes Gerät einhalten muss.

Wasser- und Wärmezähler unterliegen einem Verschleiß und nach einer gewissen Zeit lässt die Genauigkeit der Messung dann zwangsläufig nach. Kalkablagerungen und andere Feststoffe im Wasser führen im

Lauf der Jahre dazu, dass die mechanischen Teile in den Zählern verschmutzen und verkrusten und irgendwann überhaupt keine Messung mehr ermöglichen. Das Eichgesetz soll die Verwendung dieser dann nicht mehr geeigneten Messgeräte verhindern.

Für die Einhaltung des Eichgesetzes sind die Eichaufsichtsbehörden der jeweiligen Bundesländer zuständig. In Baden-Württemberg ist es beispielsweise das Landesgewerbeamt. Die technische Oberbehörde für das Messwesen in Deutschland ist die schon 1887 gegründete Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig und Berlin.

Eichpflichtige Geräte

Von den Geräten zur Messung für Wärme, Warm- und Kaltwasser unterliegen

- Kaltwasserzähler bereits seit Dezember 1979,
- Wärmezähler - das sind Messgeräte zur Erfassung eines Wärmeverbrauchs in Heizanlagen - seit Dezember 1980 und
- Warmwasserzähler schließlich seit Dezember 1981 der Eichpflicht.

Nach diesen Terminen dürfen in keinem Fall mehr ungeeichten Geräte verwendet werden. Für bereits eingebaute Zähler galten damals noch Übergangsfristen, die aber inzwischen allesamt längst abgelaufen sind und heute keine Rolle mehr spielen.

Heizkostenverteiler unterliegen nicht der Eichpflicht. Das gilt sowohl für Geräte nach dem Verdunstungsprinzip, wie auch für elektronische

» Wasser- und Wärmezähler müssen immer geeicht sein. Heizkostenverteiler sind nicht eichfähig und damit auch nicht eichpflichtig.



Abb. 1: Ergänzend zur Einzelprüfung werden auch Messungen auf einem Reihenprüfstand vorgenommen, bei dem jedes Gerät auf zulässige Toleranzen getestet wird.

Eichung von Messgeräten

Heizkostenverteiler. Die Technik dieser Geräte lässt keine Eichung zu, da keine physikalischen Einheiten gemessen werden, sondern lediglich ein relativer Anteil am Gesamtverbrauch erfasst wird. Auch die teilweise noch im Einsatz befindlichen Warmwasserkostenverteiler - das sind die über zwei Jahrzehnte alten Geräte, die wie Verdunstungsheizkostenverteiler aussehen und einen relativen Warmwasserverbrauchsanteil erfassen - sind nicht eichfähig.

Eichämter und Prüfstellen

Für Messgerätehersteller gibt es zwei Möglichkeiten, eine Eichgültigkeitsbestätigung für Messgeräte im Sinne des Eichgesetzes zu bekommen:

- Zunächst die Eichung, die von den amtlichen Eichbehörden (Eichämtern) selbst durchgeführt wird und
- ergänzend dazu die Eichung, die in staatlich anerkannten Prüfstellen vorgenommen wird.

Beide Verfahren sind in der technischen Durchführung völlig identisch und somit gleichwertig. Es spielt für Wohnungseigentümer oder Mieter deshalb keine Rolle, ob ein Messgerät von einem Eichamt oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle geprüft wurde. Bis zum Jahr 2000 wurde die Eichung in einer staatlich anerkannten Prüfstelle noch als Beglaubigung bezeichnet. Mit der Änderung der Eichordnung vom 18. August 2000 wurden die Begriffe eichen und beglaubigen gleichgesetzt und fortan nur noch als eichen definiert.

Wasserzähler und Wärmezähler werden in der Regel in staatlich anerkannten Prüfstellen geeicht, auch weil Eichämter nicht die Kapazität besitzen, jährlich Hunderttausende von Messgeräten auf ihren Prüfständen zu eichen. Deshalb besteht auch für Gerätehersteller die Möglichkeit, Trägerin einer staatlich anerkannten und überwachten Prüfstelle zu werden. Es mag etwas seltsam erscheinen, dass der Hersteller von Messgeräten auch die Eichung selbst durchführen darf. Deshalb ist es wichtig zu wissen, dass von den Eich-

aufsichtsbehörden

» Die Gebühren für die Eichung von Messgeräten werden vom Gesetzgeber in der Eichkostenverordnung festgelegt.

mehrmals im Jahr nicht angekündigte Kontrollen in den firmeneigenen Prüfstellen der Wasser- und Wärmezählerhersteller vorgenommen werden und dass die Prüfstellenleiter staatlich vereidigt sind und damit für einen gesetzes- und verordnungskonformen Betrieb Sorge zu tragen haben. Dabei festgestellte Unregelmäßigkeiten hätten für den Messgerätehersteller den Verlust der staatlichen Anerkennung zur Folge. Das wäre für die davon betroffenen Unternehmen ruinös und schließt sich schon aus diesen Gründen aus.

Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Eichgesetzes

Alle in Deutschland verwendeten Wasser- und Wärmezähler müssen bei Ersteinbau geeicht sein. Der Verbraucher erwirbt also ein Gerät, das für eine bestimmte Zeit nach dem Eichrecht für Abrechnungszwecke im geschäftlichen Verkehr freigegeben ist. Nach Ablauf der 5- oder 6-jährigen Frist verlangt das Eichgesetz eine Nacheichung. Eine Ausnahme bilden hier lediglich die gelegentlich in Baumärkten erhältlichen Wasserzähler ohne Eichung, die aber in keinem Fall für Abrechnungszwecke eingesetzt werden dürfen.

Ganz wichtig: Für die Einhaltung der Eichfristen ist der Besitzer der Messgeräte verantwortlich. Eine gesonderte Aufforderung, z. B. vom örtlichen Eichamt, bekommt er dazu nicht. Als Besitzer der Messgeräte

gilt bei Mietwohnungen selbstverständlich der Vermieter. In Eigentümergemeinschaften ist nicht immer sicher, ob die Messgeräte zum Gemeinschafts- oder zum Sondereigentum zählen. Hier gibt es unterschiedliche juristische Auffassungen und so ist im Einzelfall die Verantwortlichkeit zu prüfen. Im Regelfall gelten Messgeräte jedoch als Gemeinschaftseigentum (siehe unten). Der Wohnungsverwalter ist im Sinne des Eichgesetzes eigentlich unbeteiligt, es obliegt aber seiner Sorgfaltspflicht, die betroffenen Wohnungseigentümer über die gesetzlichen Notwendigkeiten zu informieren. Eindeutig ist, dass ein Eigentümerbeschluss, der die Nacheichung von Messgeräten ablehnt, gegen gesetzliche Vorschriften verstößt und somit einer ordnungsgemäßen Verwaltung widerspricht. Ab dem Moment des Geräteerwerbs geht die Verantwortung für die Einhaltung des Eichgesetzes auf den Besitzer des Messgerätes über. Das ist erfahrungsgemäß leider sehr häufig nicht bekannt und führt dazu, dass eine notwendige Nacheichung nach Ablauf der Eichgültigkeit kaum jemanden interessiert, bzw. erst dann, wenn es Ärger gibt.

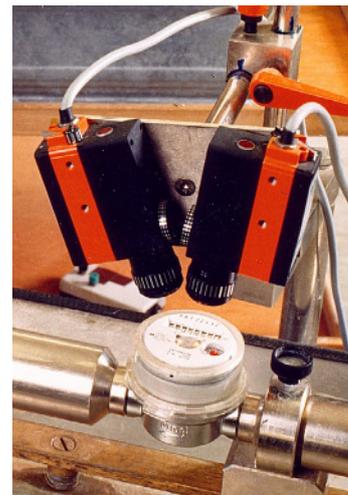


Abb. 2: Jeder Wasser- und Wärmezähler wird bei der Eichung auch einzeln auf seine Funktionsfähigkeit geprüft.

Wartungs- und Eichserviceverträge

Die Pflicht der Nacheichung von Wasser- und Wärmezählern kann sinnvollerweise durch Wartungsverträge auch auf einen Messgerätehersteller übertragen werden. Bei einem bestehenden Wartungsvertrag werden nicht nur defekte Geräte ausgetauscht, sondern turnusmäßig immer Zähler mit gültiger Eichung eingesetzt. Die Gefahr, mit abgelaufenen Zählern eine Ordnungswidrigkeit zu begehen und sich erheblichen Ärger mit den Mietern einzuhandeln, ist dadurch praktisch ausgeschlossen. Besonders interessant: Die Kosten für Wartungsverträge oder Eichserviceverträge sind in voller Höhe auf die Wohnungsmieter umlagefähig. Sie zählen zu den Kosten der Verwendung einer

Messgeräte: Gemeinschafts- oder Sondereigentum?

Die im Sondereigentum installierten Heizkörper einschließlich der Zuleitungen ab der Abzweigung von der Hauptleitung werden, auch ohne ausdrückliche Vereinbarung der Gemeinschaftsordnung, nach vorherrschender Meinung als Gegenstände des Sondereigentums angesehen (BayObLG, Beschl. v. 20.11.2002, Az.: ZZ BR 45/02; OLG Hamburg, Beschl. v. 22.04.1999, Az.: 2 Wx 39/99). Verbrauchserfassungsgeräte zur Erfassung des Heizungs- und Wasserverbrauchs sowie die an Heizkörpern angebrachte Thermostatventile werden dagegen regelmäßig als gemeinschaftliches Eigentum angesehen, da diese der Erfassung, Regulierung und Abrechnung der Heizkosten, also der Erfüllung einer Aufgabe der Wohnungseigentümergeinschaft, dienen (OLG Hamburg, ZMR 2004, 291; Kompakt-Kommentar WEG, 1. Aufl. 2006, § 5 Rn. 39).

Eichung von Messgeräten

Ausstattung mit Erfassungsgeräten. Pro Wasserzähler und Jahr kostet das je nach verwendeten Gerätetypen gerade mal zwischen 10 und 15 Euro.

Wenn keine Wartungsverträge mit dem Messgerätehersteller bestehen, hat der Vermieter oder Wohnungseigentümer selbst für die notwendige Nacheichung zu sorgen. Er muss dann aufpassen, wann die Eichgültigkeit abgelaufen ist (erkennbar an der Eichmarke am Gerät)

» **Wartungs- oder Eichserviceverträge übertragen die Verantwortung für die Einhaltung des Eichgesetzes auf den Messgerätehersteller.**

und rechtzeitig für die Nacheichung bzw. den Einbau neuer Geräte sorgen. Dabei gibt es oft Probleme mit der Umlagefähigkeit der alle fünf oder sechs Jahre einmalig entstehenden Kosten. Auf keinen Fall dürfen die Kosten für den Austausch der Messgeräte auf einmal

in der gerade laufenden Abrechnung umgelegt werden, weil sonst ein Mieter, der vielleicht im nächsten Jahr schon wieder auszieht, zu viel bezahlt und der Nachmieter, als eigentlicher Nutznießer, überhaupt nichts. Das ist rechtlich in jedem Fall anfechtbar.

Es ist dem Hausbesitzer auch nicht gestattet, die Kosten für einen in ein paar Jahren anstehenden Geräteaustausch im Voraus von seinen Mietern einzubehalten, also eine vorschüssige Berechnung vorzunehmen. Die einzige Möglichkeit besteht für den Hausbesitzer darin, den Austausch auf eigene Rechnung zu machen und erst in den Folgejahren seine Mieter anteilig zur Kasse zu bitten (nachsüssige Berechnung). Wartungsverträge für Wasser- und Wärmezähler sind wirklich die einfachere Lösung, weil deren Kosten sofort in der laufenden Abrechnung umlegbar sind. Diese Umlage machen die Abrechnungsunternehmen dann in der Regel automatisch in der jährlichen Heiz- und Wasserkostenabrechnung.

Eichintervalle

Diese Eichintervalle sind durch die Eichordnung (zuletzt geändert im September 2000) vorgeschrieben:

- **Wärmezähler** sind alle **fünf Jahre** zu eichen.
- **Warmwasserzähler** dürfen **fünf Jahre** betrieben werden und
- **Kaltwasserzähler** haben einen Eichintervall von **sechs Jahren**.

Diese Sechsjahres-Regelung für Kaltwasserzähler gibt es seit 1993. Vorher galt noch eine Eichgültigkeitsdauer für Kaltwasserzähler von acht Jahren. Weil sich in der Praxis aber zeigte, dass bei manchen Betriebsbedingungen und Wasserqualitäten die Achtjahresfrist zu lang war, wurde der Eichturnus ab 1993 bei Kaltwasserzählern auf sechs Jahre verkürzt. Kaltwasserzähler für die Messung des Gesamtverbrauchs in einem Gebäude, z. B. Hauptzähler der Stadtwerke oder Kaltwasserzähler im Boilerzulauf, haben keine Übergangsfrist.

Für diese Zähler galt der sechsjährige Eichintervall bereits seit 1993.

Kennzeichnungen

Eichbehörden oder staatlich anerkannte Prüfstellen versehen die geeichten Geräte mit einer deutlichen Kennzeichnung, die einerseits die Prüfstelle und andererseits das Jahr der Durchführung nachweist.

An den Buchstaben und Zahlen sind die Prüfstellen erkennbar. So steht bei der Bezeichnung WA 18 das W für Wasser, das A für Baden-Württemberg und die Zahl 18 für die 18. anerkannte Prüfstelle. Bei einem Wärmezähler mit dem Kürzel KA 7 bedeutet der Buchstabe K, dass es sich um einen Kalorienzähler, also um einen Wärmezähler, handelt. Das A steht wieder für Baden-Württemberg und die Zahl 7 für die 7. Prüfstelle. Bei beiden Beispielen handelt es sich um die Kennzeichnung für Zähler der Firma Minol Messtechnik, die auf den firmeneigenen Prüfständen geeicht wurden.

Eichmarken befinden sich meistens als Aufkleber an einer Verschraubungs- oder Verbindungsstelle des Wasser- oder Wärmezählers. Die Marken sind aus einer dünnen Folie hergestellt, die sich nur einmal aufkleben lässt. Beim Versuch, diese Marke zu entfernen, wird sie zwangsläufig zerstört. In diesen Fällen darf das Messgerät nicht mehr für Abrechnungszwecke verwendet und muss, selbst wenn es noch einwandfrei funktionieren sollte, sofort ausgetauscht werden (Eichordnung § 13 (1) 4.).

Wann ist die Eichdauer abgelaufen?

Besonders wichtig ist die Jahresbezeichnung auf der Eichmarke. In Verbindung mit dem vorgeschriebenen Eichturnus kann darauf der Termin für die Nacheichung erkannt werden. Ein Kaltwasserzähler mit der Jahreszahl 96 auf der Eichmarke war nach sechs Jahren - also bis spätestens zum 31.12.2002 nach zu eichen oder durch ein neues, geeichtes Gerät zu ersetzen.

Eine Ausnahme ergibt sich durch die Verkürzung der Eichgültigkeitsdauer bei Kaltwasserzählern: Vor dem 31.12.1992 eingebaute Kaltwasserzähler hatten noch eine achtjährige Eichgültigkeit. Ein Kaltwasserzähler mit der Jahreszahl 1992 auf der Eichmarke war danach bis spätestens zum 31.12.2000 auszutauschen.

Für Warmwasserzähler gilt		Für Kaltwasserzähler gilt		Für Wärmezähler gilt	
Das Jahr auf der Eichmarke bedeutet	Ablauf der Eichgültigkeit zum 31.12.	Das Jahr auf der Eichmarke bedeutet	Ablauf der Eichgültigkeit zum 31.12.	Das Jahr auf der Eichmarke bedeutet	Ablauf der Eichgültigkeit zum 31.12.
2001	2006	2001	2007	2001	2006
2002	2007	2002	2008	2002	2007
2003	2008	2003	2009	2003	2008
2004	2009	2004	2010	2004	2009
2005	2010	2005	2011	2005	2010
2006	2011	2006	2012	2006	2011
2007	2012	2007	2013	2007	2012
2008	2013	2008	2014	2008	2013
2009	2014	2009	2015	2009	2014
2010	2015	2010	2016	2010	2015
2011	2016	2011	2017	2011	2016
2012	2017	2012	2018	2012	2017

Abb. 3: Mit dieser Tabelle können Sie die Eichgültigkeit von Warmwasser-, (Wohnungs-) Kaltwasser- und Wärmezählern einfach prüfen. Sehen Sie sich die Eichmarken am Zähler an und stellen Sie dann fest, ob die Eichgültigkeit noch besteht. Wenn nicht, sind die Zähler auszutauschen.

Eichung von Messgeräten

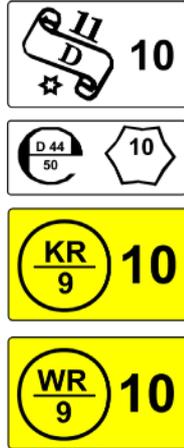
Abb. 4: Muster von Eichmarken (von oben nach unten):

Eichmarke (deutsch).

Eichmarke (europäisch).

Eichmarke der Prüfstelle KR9 (K für Wärmezähler, Minol in Sachsen).

Eichmarke der Prüfstelle WR9 (W für Wasserzähler, Minol in Sachsen).



Weil diese Regelung nicht gerade einfach ist und vom Hausbesitzer oder Vermieter konkrete Kenntnisse zum Eichgesetz verlangt, gehen immer mehr Messgerätehersteller auf freiwilliger Basis dazu über, nicht nur das vom Eichgesetz vorgeschriebene Jahr der letzten Eichung, sondern mit einem zusätzlichen Aufkleber auch das Ablaufdatum der Eichgültigkeit des Zählers aufzudrucken. Auch Minol macht das bereits seit Anfang 1996. Damit kann jeder sofort feststellen, ob das Messgerät noch geeicht ist oder ein Austausch erforderlich ist.

Aufbereitung oder Recycling?

Der Aufwand für Reinigung und Reparatur von Wohnungswasserzählern und Wohnungswärmezählern nach Ablauf der Eichgültigkeit ist in der Regel so hoch, dass diese Geräte üblicherweise komplett gegen fabrikneue Geräte ausgetauscht werden. Das Material der ausgebauten Zähler wird allerdings nahezu vollständig recycelt. Das ist preiswerter, als die Wiederverwendung aufbereiteter Geräte. Die Aufbereitung von Messgeräten zur Wiederverwendung ist erst bei Großzählern ab der Nenngröße von mehr als 3,0 m³/h wirtschaftlich sinnvoll. Bei Kleinzählern sind die Kosten einer Wiederaufbereitung teurer, als ein komplett neues Gerät.

Erhebliche Strafen

Das Eichgesetz gestattet in keinem Fall die Verwendung von ungeeichten Geräten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung von nicht geeichten Messgeräten ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 35 des Eichgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Viele Haus- und Wohnungseigentümer wissen das nicht und verwenden über Jahre hinweg Zähler mit abgelaufener Eichgültigkeit. Doch wie in vielen anderen Lebensbereichen schützt auch hier Unwissenheit nicht vor Strafe.

Die immer wieder vertretene Meinung, dass der Beschluss einer Wohnungseigentümergeinschaft zur Ablehnung einer Nacheichung ausreicht, um sich dem Eichgesetz zu entziehen, ist falsch und sehr gefährlich. Zwar werden die Eichaufsichtsbehörden bestimmt nicht in jedem Fall die Einhaltung des Eichgesetzes vor Ort prüfen, ist aber nur ein Mitglied der Eigentümergemeinschaft oder ein Mieter gegen diesen Beschluss und informiert die zuständige Eichbehörde, so hat das mit Sicherheit teure Konsequenzen zur Folge. Die Eichbehörden sind gesetzlich verpflichtet, der Sache nachzugehen. Sie werden dem Betreiber der betroffenen Messgeräte garantiert die Auflage zur unverzüglichen Nacheichung machen und daneben eine ordentliche Geldbuße verhängen, die sich nach unseren Erfahrungen zwischen 100 und 200 Euro pro ungeeichtem Messgerät beläuft. Ein rechtzeitig neu eingebauter Wasser- oder Wärmezähler wäre in diesem Fall billiger gewesen. So mancher Vermieter wurde aus Schaden klug.



Abb. 5: Eichmarken sind auf dem Messgerät manipulationsicher angebracht.

» Das Eichgesetz lässt sich in keinem Fall durch Eigentümerbeschlüsse umgehen.

Die Abrechnung ist ungültig

Genauso wichtig ist aber, dass eine Abrechnung, die auf Erfassungsergebnissen von ungeeichten Messgeräten basiert, nicht fällig ist. Ein Wohnungsmieter hat das Recht, die Bezahlung der Abrechnung zu verweigern, wenn sie auf der Basis von Verbrauchsanzeigen ungeeichter oder abgelaufener Messgeräte erstellt wurde. Er muss zunächst einmal keinen Cent für seine Wärme-, Warm- oder Kaltwasserkosten bezahlen und nur mit aufwendigen rechtlichen Konstruktionen kann der Vermieter noch zu einem Teil seines Geldes kommen.

Eine Möglichkeit für den Hausbesitzer besteht darin, die Wärme- oder Wasserkosten nicht nach dem Verbrauch der nicht mehr zulässigen Messgeräte abzurechnen, sondern zu schätzen – also eine Pauschalabrechnung vorzunehmen. Diese Pauschalabrechnung, z. B. nach Wohnfläche oder Personenzahl, darf der Mieter dann aber wiederum nach § 12 der Heizkostenverordnung um 15 % kürzen, weil der Vermieter seiner Pflicht nach § 5 der gleichen Verordnung nicht nachkam, wonach er für funktionsfähige Geräte zu sorgen hat. 15 % Verzicht auf

Eichmarken

bestehen typischerweise aus dokumentenechten Folien, die nach dem Aufbringen auf die Zähler nicht wieder abgenommen werden können. Eine Entfernung von Eichmarken bedeutet immer die Zerstörung des Aufklebers und damit den Verlust der Eichung.

Kaltwasserzähler	6 Jahre Eichfrist
Zähler-Nenngröße	Bußgeld
bis zu 6,0 m ³ /h	bis zu 100 Euro
6,0 m ³ - 20,0 m ³ /h	bis zu 200 Euro
mehr als 20,0 m ³ /h	bis zu 300 Euro

Warmwasserzähler	5 Jahre Eichfrist
Zähler-Nenngröße	Bußgeld
bis zu 3,5 m ³ /h	bis zu 200 Euro
3,5 m ³ - 20,0 m ³ /h	bis zu 400 Euro
mehr als 20,0 m ³ /h	bis zu 750 Euro

Bußgelder bei Verwendung ungeeichter Geräte nach den Bußgeldkatalogen der Länder zur Eichordnung.

Abb. 6: Es spielt keine Rolle, ob ungeeichte Wasserzähler mit Vorsatz oder fahrlässig verwendet werden. Die Bußgelder für jedes einzelne ungeeichte Gerät sind erheblich und vom Besitzer des Messgerätes zu bezahlen.



Abb. 7: Die Einsatzdauer eines Wasserzählers hängt auch von den örtlichen Wasserqualitäten ab. In diesem Fall war die Flügelradachse so verkalkt, dass der Zähler völlig blockierte und nichts mehr zählte.

Heiz- und Wasserkosten sind bei den heutigen Energie- und Wasserpreisen eine Menge Geld. In jedem Fall wird es problematisch, teuer und rechtlich kompliziert, wenn mit ungeeichten Geräten abgerechnet wird und es ist für Wohnungseigentümer und Vermieter besser und auf Dauer auch preiswerter wenn die Einhaltung des Eichgesetzes konsequent beachtet wird.

Was ist bei der Eichung auszuwechseln?

Besonders bei batteriebetriebenen Wärmezählern wird immer wieder der Fehler gemacht, den Wechsel der Batterie für eine Art Eichung zu halten, um damit die zugelassene Einsatzdauer des Gerätes zu verlängern. Das ist nicht richtig. Wärmezähler haben einen vorgeschriebenen Eichintervall von fünf Jahren und sind danach entweder gegen ein neues, geeichtes Gerät auszutauschen oder aufzubereiten und danach neu zu eichen. Ein Batteriewechsel nach Ablauf der Eichgültigkeit erfüllt diese Forderung nicht und würde lediglich die Stromversorgung wieder herstellen. Die Sicherheit einer genauen Messwert erfassung ist damit nicht gewährleistet.

» Eine mit ungeeichten Zählern erstellte Abrechnung ist nicht fällig.

Die in Wärmezählern eingesetzten Langzeitbatterien sind deshalb üblicherweise auch nicht austauschbar. Die Stromversorgung reicht für mindestens fünf Jahre und ist damit ausreichend. Zudem sind die Batterien in den Geräten der meisten Hersteller fest eingelötet, um die Betriebssicherheit zu erhöhen. Eine mögliche Korrosion durch

feuchte Umgebungsbedingungen kann damit nicht zur Unterbrechung der Stromversorgung an den Polen der Batterie führen. Außerdem darf ein geeichtes Gerät zum Batteriewechsel nicht geöffnet werden. Mit dem Aufschrauben wird die Eichmarke verletzt, der Wärmezähler verliert seine Eichgültigkeit und darf nicht mehr für Abrechnungszwecke verwendet werden. Die Hersteller von Wärmezählern liefern deshalb üblicherweise keine Ersatzbatterien aus, weil ein Batteriewechsel in jedem Fall den Verlust der Eichgültigkeit zur Folge hätte.

Eine weitere Frage ist es, welche Teile eines Wärmezähler im Rahmen des Eichaustauschs zu wechseln sind. Die korrekte Antwort: alle. Es genügt nicht, nur das Rechenwerk zu wechseln und den hydraulischen Geber, also den Wasserzähler, sowie die Temperaturfühler in der Installation zu belassen. Da zählt auch nicht das Argument, dass der Austausch dieser Komponenten nur unter erschwerten Bedingungen möglich wäre. Der Austausch von Einzelteilen ist nicht als Austausch im Sinne des Eichgesetzes zu verstehen.

Minol Messtechnik

W. Lehmann GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Straße 25

70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon +49 (0)711-94 91-0

Telefax +49 (0)711-94 91-238

E-Mail info@minol.com, www.minol.de



Aktuelle Informationen rund um die Abrechnung nach Verbrauch finden Sie auch im Internet

www.minol.de

Rückwärtsläufer

In falscher Richtung eingesetzte Wasserzähler erkennt man schnell am negativen Zählerstand (9999....). Es passiert beim Einbau von Wasserzählern leider immer wieder, dass ein Monteur nicht auf die Einbaurichtung achtet und der Wasserzähler dann rückwärts läuft und deshalb auch rückwärts zählt. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung ist der umgekehrte Einbau eines Wasserzählers nicht nur ein 'kosmetischer' Fehler. Weil die Prüfbedingungen bei der Geräteeichung einen korrekten Einbau voraussetzen, gilt die Eichzulassung auch nur für in ordnungsgemäßer Richtung eingesetzte Zähler. Ein falsch herum montierter Wasserzähler besitzt keine Eichgültigkeit und ist für den geschäftlichen Verkehr und Abrechnungszwecke mit Wohnungseigentümern und Mietern nicht zugelassen.

In diesen Fällen ist der Wasserzähler von einer Fachfirma schnellstens in die vorgesehene Richtung umzudrehen. Wegen der fehlenden Eichzulassung dürfte der Verbrauch von rückwärts laufenden Wasserzählern nicht in einer Verbrauchsabrechnung verwendet werden und sollte statt dessen geschätzt werden. Praktisch sieht das anders aus:



Abb. 8: Der Richtungspfeil auf oder in dem Gehäuse des Wasserzählers ist wichtig. Falsch herum eingesetzte Wasserzähler entsprechen nicht dem Eichgesetz.

Weil die Verbrauchsanzeige eines Rückwärtsläufers immer noch besser als jede Schätzung ist, wird in der Abrechnungspraxis der negative Wert dennoch wenigstens einmal verwendet.

Im Gebäudebestand gibt es immer noch eine Vielzahl von Wasser- und Wärmezählern, deren Eichfrist längst abgelaufen ist. Die Gründe sind vielfältig und reichen von Unwissenheit bis zu falsch verstandener Sparsamkeit. Sie wissen jetzt aber auch, dass es mit solchen Abrechnungen kritisch werden kann. Für Vermieter und Wohnungseigentümer gibt es inzwischen wirklich einfachste und kostengünstige Möglichkeiten, diese Schwierigkeiten zu vermeiden. Wartungsverträge sind die eine, die Miete der eichpflichtigen Zähler eine andere, denn in beiden Fällen ist der turnusmäßige Austausch der Geräte nach Ablauf der Eichfristen bereits beinhaltet. Nutzen Sie diese Möglichkeiten. Minol kann Ihnen als Hersteller von Messgeräten für jeden Fall eine maßgeschneiderte und kostengünstige Lösung bieten.

